

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Stück, 10.06.1909

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 10. Juni 1909.) 18. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1909, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsbezirk Elsflcth nördlich der Hunte.

### N<sup>o</sup>. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsbezirk Elsflcth nördlich der Hunte. Oldenburg, den 26. Mai 1909.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtrverbandes Elsflcth angeordnet, daß in den sieben Gemeinden des Amtrbezirks Elsflcth nördlich der Hunte, die einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht bilden, zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Juli d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Rörkommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind. Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und der Art. 4 bis 6 des genannten Gesetzes und die

auf Grund des Art. 3 desselben für den Amtsbezirk Elsfleth nördlich der Hunte erlassene Ziegenbockförordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 26. Mai 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Zerhusen.

## Ziegenbock-Förordnung

für

den Amtsbezirk Elsfleth nördlich der Hunte.

### Artikel 1.

Die sieben Gemeinden des Amtsbezirks nördlich der Hunte bilden einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

### Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Elsfleth zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

### Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und 3 sonstigen

Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Körkommission (Art. 6) die Körnung der Ziegenböcke vorzunehmen.

#### Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amt 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, die Wahl der übrigen 4 Mitglieder und der 4 Ersatzmänner durch den Amtratsrat.

Bestehen innerhalb des Verbandes Ziegenzuchtvereine, sind deren Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen.

Sämtliche Mitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

Das erste Mal nach Erlaß einer Körordnung kann an Stelle des Amtrats der Amtsvorstand die vorstehend erwähnten Vorschlags- bzw. Ernennungsrechte ausüben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf desselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten analog die Bestimmungen des Artikel 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

#### Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

#### Artikel 6.

§ 1. Die Hörkommision besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede, das die Verbandskommission aus ihrer Mitte wählt, so lange, als es der Verbandskommission angehört.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Hörung, führt den Vorsitz und

ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben, — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikel 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes und seines Stellvertreters können andere Mitglieder der Verbandskommission vom Obmann zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist, sie entscheidet mit einfacher Majorität.

#### Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnenschlages angefohrt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. In einem Bezirke, in welchem die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

#### Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. bis 30. September jeden Jahres an einem Ort innerhalb des Verbandsbezirks. Das Amt kann jedoch auf Antrag der Verbandskommission mehrere Föhrungsorte bestimmen.

Zeit und Ort werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bestimmt und bekannt gemacht.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Rörkommission alle der Röhrung unterworfenen Böcke vorzuführen.

#### Artikel 9.

§ 1. Nachföhrungen können im Bedarfsfall vom Obmann auf schriftlichen Antrag veranlaßt werden.

§ 2. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

#### Artikel 10.

§ 1. Für die erstmalige Anföhrung bei der Hauptföhrung und für jede Nachföhrung wird eine Gebühr von 2 *M* erhoben, alle weiteren Anföhrungen bei der Hauptföhrung sind gebührenfrei.

§ 2. Die Gebühren fließen in die Kasse des Amtsverbandes.

§ 3. Tährlich nach Beendigung des Röhrungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmann eingesandten, über die Röhrungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

#### Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeföhrten Bock wird dem Besitzer vom Obmann ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörkommission unterschriebener, für den Röhrungsbezirk oder Teile desselben gültiger Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat; im letzteren Falle ist der Bezirk genau zu beschreiben. Ein angeföhrter Bock darf an einem Standort nicht länger als 2 Jahre decken,

sofern nicht von der Rörkommission eine Ausnahme zugelassen wird. Der Zulassungsschein kann von der Rörkommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrenmarke und dergl.) versehen, welches im Falle der Abführung beseitigt wird.

#### Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen und der Umfang des Zulassungsbezirks wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,00 *M* betragen.

#### Artikel 14.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörkommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienst machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M* für einen Tag und 3 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 5 *M* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallsige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

#### Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Nörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.